

Rechtsanwälte Dr. Heiko Fuchs, Dr. Andreas Berger und Dipl.-Ing. (FH) Werner Seifert*

HOAI 2013 – Eine Annäherung

Teil 2: Besonderer Teil der HOAI nebst Anlagen

Am 17. 7. 2013 ist die 7. Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)¹ in Kraft getreten. In Ergänzung zu den bereits vorliegenden Veröffentlichungen zur HOAI 2013² stellen die Autoren nachfolgend die wesentlichen Neuregelungen vor und nehmen zu den in der Praxis bereits intensiv diskutierten offenen Fragen Stellung. Der vorliegende Teil 2 schließt an den ersten Teil in Heft 12 der NZBau 2013, 729, an.

XVII. „Flächenplanung“, §§ 17 – 32/Anlagen 2-9

Teil 2 der HOAI 2013 befasst sich mit der Flächenplanung, deren Änderungen hier nur im Überblick dargestellt werden können: Die Leistungsbilder „Flächennutzungsplan“, „Bebauungsplan“, „Landschaftsplan“ und „Grünordnungsplan“ waren seit der Erstfassung der HOAI von 1976 nahezu unverändert. Mit der Fassung von 1985 kamen in der HOAI die Leistungsbilder „Landschaftsrahmenplan“, „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, „Pflege- und Entwicklungsplan“ und „Umweltverträglichkeitsstudie“ hinzu. Auch deren Inhalte waren seitdem nahezu unverändert. Gleichwohl ist bei der Flächenplanung allgemein ein Wandel der Berufsbilder und der Berufspraxis zu verzeichnen, der sich im Bereich der Flächenplanung vor allem aus zunehmenden Anforderungen im Bereich der Umweltbelange, der anerkannten Regeln der Technik und des öffentlichen Rechts ergab.

Die HOAI 2009 enthielt die Flächenplanung zunächst in Teil 2, §§ 17–31. Die Flächenplanung wurde in zwei Abschnitte –

* Der Beitrag wird in zwei Teilen im Rahmen zweier Schwerpunktheft der NZBau zur neuen HOAI veröffentlicht. Der in NZBau 2013, 729, abgedruckte erste Teil befasste sich mit der Vorgeschichte der 7. Novelle und im Schwerpunkt mit dem Allgemeinen Teil der HOAI, den §§ 1–16. Der nachfolgende zweite Teil erläutert die Änderungen in den Besonderen Teilen der HOAI, also den Leistungsbildern, und den Anlagen hierzu. – Die Autoren *Fuchs* und *Berger* sind Rechtsanwälte, Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht sowie Partner in der Kanzlei *Kapellmann und Partner* in Mönchengladbach, der Autor *Seifert* ist Architekt und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Honorare und Leistungen der Architekten und Ingenieure in Würzburg.

1 BGBl I, 2276, v. 16. 7. 2013; die Verordnungsbegründung ist wiedergegeben in BR-Dr 334/13 v. 25. 4. 2013. Paragrafen ohne Verordnungsangabe sind solche der HOAI 2013. Paragrafen mit der Angabe „HOAI 2009“ sind solche der Fassung v. 11. 8. 2009 (BGBl I, 2732, in Kraft getreten am 18. 8. 2009), mit der Angaben „HOAI 1996“ solche der Fassung v. 4. 3. 1991 (BGBl I, 533) i. d. F. der 5. Novelle v. 21. 9. 1995 (BGBl I, 1174, in Kraft getreten am 1. 1. 1996), zuletzt geändert am 10. 11. 2001 (BGBl I, 2992).

2 *Werner/Siegburg*, BauR 2013, 1499; *Weber*, BauR 2013, 1747; *Motzke*, NZBau 2013, 742; *Messerschmidt*, NZBau 2014, 3 (in diesem Heft); *Voppel*, BauR 2013, 1758; *Siemon*, BauR 2013, 1764; *von Hayn-Habermann*, NJW-Spezial 2013, 428; *Siemon*, DS 2013, 179; *Orlowski*, ZfBR 2013, 315; *Berger/Fuchs*, Einführung in die HOAI – Praxiswissen, ArchitektenR, 4. Aufl. (2013); *Kemper/Wronna*, Architekten- und Ingenieurvertrag nach HOAI, 2. Aufl. (2013); *Deckers*, HOAI Kompakt mit Ergänzungsband HOAI 2013, 2013; *Simmendinger*, HOAI 2013 – Praxisleitfaden für Ingenieure und Architekten, 2013.

Abschnitt 1 Bauleitplanung und Abschnitt 2 Landschaftsplanung – unterteilt, die wiederum verschiedene Leistungsbilder beinhalteten. Hinzu kam noch die in Anlage 1, Nr. 1.1, enthaltene Umweltverträglichkeitsstudie. Aus § 3 I 2 HOAI 2009 ergab sich, dass diese als Bestandteil der Anlage 1 als zu den „Beratungsleistungen“ gehörend angesehen wird und nicht verbindlich geregelt ist. Wie sich aus dem Gesamtzusammenhang des Gutachtens „Abschlussbericht BMVBS“³ als erstes Grundlagengutachten für die HOAI 2013 ergibt, wurde diese Systematik nicht in Frage gestellt. An der Grundstruktur sollte sich also zunächst allgemein nichts ändern. Das Gutachten enthielt bereits einen Vorschlag zu den Leistungsbildern der Flächenplanung, der in der gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Beteiligung von AHO, BAK und Verbänden mit dem BMVBS abgestimmt worden war. Dieser spiegelt nach einhelliger Meinung der Beteiligten die allgemein als erforderlich angesehenen Leistungen wider. Aus dem Abschlussbericht BMVBS ergibt sich, dass sich die Facharbeitsgruppe 1 in mehreren Sitzungen auf verschiedene Zielstellungen für eine gemeinsame Arbeit einigte (Abschlussbericht BMVBS, S. 54). Dabei ging es insbesondere auch um eine „Modernisierung und Vereinheitlichung der Leistungsbilder unter dem Blickwinkel des Wandels der Berufsbilder und der Berufspraxis, der Umweltbelange, der Regeln der Technik und des öffentlichen Rechts“, was mit der HOAI 2013 auch umgesetzt wurde. Insofern wurden die Inhalte der betreffenden Leistungsbilder vollständig überarbeitet (vgl. S. 55 – 124).

In einem zweiten Gutachten im Auftrag des BMWi⁴ ging es dann um eine Anpassung der Honorarstruktur an heutige Planungserfordernisse und Beseitigung extremer Niedrighonoraransätze in den Honorartafeln. Auf tatsächliche Aufwendungen bei den betreffenden Büros konnte allerdings nicht zurückgegriffen werden, da belastbare empirische Untersuchungen dazu nicht durchgeführt werden konnten. Um eine stärkere Vereinheitlichung der HOAI zu erreichen, wurden mit der HOAI 2013 für die Flächenplanung alle Honorartafeln auf Flächenangaben umgestellt. Für den Flächennutzungsplan und den Grünordnungsplan wurden die Honorare nach der HOAI 2009 noch in „Verrechnungseinheiten“ ermittelt. Darüber hinaus wurden die Leistungsbilder vollständig neu formuliert und die Honorare insgesamt deutlich angehoben.

XVIII. Objektplanung Gebäude und Innenräume, §§ 33-37/Anlage 10

Das Leistungsbild Gebäude und Innenräume (bis zur HOAI 2009: Raumbildender Ausbau) wurde sowohl im Verordnungsteil als auch in der dazugehörigen Anlage 10 in wichtigen Punkten überarbeitet.

1. Verordnungsteil

Das Verhältnis der Architektur (Objektplanung Gebäude) zur Innenarchitektur (Objektplanung Innenräume) wurde auf den Zustand vor der HOAI 2009 zurückgeführt. Das noch in § 25 I HOAI 1996 geregelte Verbot, dass der Architekt bei gleichzeitiger Beauftragung von Leistungen bei Gebäuden und Raumbildendem Ausbau (jetzt: Innenräume) kein besonderes Honorar für den raumbildenden Ausbau geltend machen kann, war in der HOAI 2009 ersatzlos entfallen. In der HOAI 2013 lebt dieses Verbot in § 37 II wieder auf, so dass die im Anwendungsbereich der HOAI 2009 bestehenden Schwierigkeiten der Abgrenzung beider Leistungsbilder⁵ wieder entschärft wurden. Umfasst ein Auftrag an einen Auftragnehmer also sowohl ein Gebäude als auch Innenräume in diesem Gebäude⁶, darf nur ein Honorar innerhalb der Mindest- und Höchstsätze des Leistungsbildes Objektplanung Gebäude abgerechnet werden. Die Leistung des Architekten für Innenräume können in diesem Fall über die Vereinbarung des Honorarsatzes (bspw. Mittelsatz) und/oder über die gem. § 33 III ausnahmsweise anrechenbaren Kosten (insb. die für

Ausstattungen und Kunstwerke) bei der Honorarvereinbarung bzw. Mindestsatzermittlung berücksichtigt werden. Innenräume werden nunmehr in § 34 II dahingehend definiert, dass die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion angesprochen sind⁷.

In § 34 III wurden die Bewertungen der jeweiligen Leistungsphasen den überarbeiteten Leistungsbildern in der Anlage 10 angepasst. So wird die Grundlagenermittlung mit 2 statt 3 % bewertet, die Entwurfsplanung mit 15 statt 11 %, die Genehmigungsplanung mit 3 statt 6 %, die Objektüberwachung mit 32 statt 31 % und die Objektbetreuung und Dokumentation mit 2 statt 3 %. Für Innenräume gelten dieselben Sätze, lediglich bei der Ausführungsplanung verblieb es bei 30 %, bei der Vorbereitung der Vergabe bei 7 % und bei der Mitwirkung bei der Vergabe bei 3 %. Insgesamt wurde der planerische Aufwand eher in die früheren Leistungsphasen vorgezogen, weshalb die Bewertung dieser frühen Phasen in § 34 III im Vergleich zu den früheren HOAI-Fassungen leicht angehoben und der späteren Phasen leicht reduziert wurde. Die übrigen Änderungen im *Verordnungsteil* des Leistungsbildes Objektplanung Gebäude und Innenräume sind lediglich redaktioneller Natur und bewirken keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur HOAI 2009.

2. Grundleistungen und Besondere Leistungen gem. Anlage 10

Hingegen ist das in § 34 geregelte und in Anlage 10 konkretisierte Leistungsbild für Gebäude und Innenräume in erheblichem Umfang überarbeitet und erweitert worden, und zwar sowohl bezüglich der jeweiligen Grund- als auch der Besonderen Leistungen.

Mit dem Grundleistungshonorar des Architekten abgegolten sind nunmehr insbesondere haftungsträchtige und im Regelfall nicht versicherbare projektsteuerungsähnliche Leistungen des Kosten- und Terminmanagements, aber auch das Prüfen und Werten von Bauinhaltsnachträgen⁸ der ausführenden Unternehmen, die auf geänderten oder zusätzlichen Leistungen beruhen, einschließlich der Angemessenheit der Preise. Bei „bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten“ ist das Mitwirken an der Prüfung hingegen Besondere Leistung der Leistungsphase 7. Da geänderte und zusätzliche Leistungen Gegenstand der Grundleistung sind, kann es sich hier nur um Bauzeitnachträge der Ausführenden handeln, also „baubetrieblich begründete Nachtragsangebote“⁹.

3 Abschlussbericht „Evaluierung HOAI – Aktualisierung der Leistungsbilder“, abrufbar unter www.bmvbs.de.

4 Gutachten „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)“, abrufbar unter www.bmwi.de.

5 Im Einzelnen *Heymann*, in: *Festschr. f. Koeble*, S. 337 ff.

6 Nach dem Wortlaut des § 37 II werden Leistungen für Innenräume in anderen Gebäuden, deren Planung nicht demselben Auftragnehmer obliegt, getrennt abgerechnet.

7 Zu der Problematik, dass durch diese Definition und die des Umbaus in § 2 V der Umbauzuschlag für Innenräume nach § 36 II eigentlich keine Anwendung finden kann, s. bereits die Ausführungen im ersten Aufsatzteil, abgedruckt in *NZBau* 2013, 729.

8 Leistungsphase 7, Grundleistung c).

9 A. A. *Lechner*, Kommentar zum Leistungsbild, Architektur, 2. Aufl. (2013), S. 185, der hierunter die Abwehr eines „feindseligen Claimings“ der ausführenden Unternehmen versteht. Insoweit wäre eine Abgrenzung zu der Grundleistung jedoch kaum möglich, da auch bei „feindseligem Claiming“ zu prüfende Nachträge aus geänderten oder zusätzlichen Leistungen berechtigt sein können (s. aber die entsprechende Besondere Leistung der Fachplanung Technische Ausrüstung, dazu unten Abschnitt XXII. 5). Hingegen dürfte das Prüfen von baubetrieblich begründeten Bauzeitnachträgen nicht mehr zu den Leistungen gehören, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags eines Architekten im Allgemeinen erforderlich sind.

Vom Grundleistungshonorar umfasst ist insbesondere die durchgängige Kostenverfolgung während des gesamten Planungs- und Ausführungsprozesses, da beispielsweise in den Leistungsphasen 2 und 6 weitere Grundleistungen der Kostenkontrolle¹⁰ ergänzt und vom Planer zu bepreisende Leistungsverzeichnisse¹¹ neu aufgenommen wurden. Hingegen ist der früher in der Leistungsphase 7 vorgesehene Kostenanschlag entfallen. Im Kostenbereich sind als Besondere Leistungen der Anlage 10 nunmehr das „Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen einzelner Gewerke“ in der Leistungsphase 2 und das „Aufstellen und Fortschreiben einer vertieften Kostenberechnung“ in der Leistungsphase 3 zu nennen. Da die Kostenschätzung nach § 2 X nur (mindestens) bis zur ersten Ebene der DIN 276 und die Kostenberechnung nach § 2 XI nur (mindestens) bis zur zweiten Ebene der DIN 276 aufzugliedern ist, ist eine tiefere Aufgliederung ausdrücklich Besondere Leistung und gesondert zu vergüten¹².

Bereits ab der Leistungsphase 2 ist das Erstellen und Fortschreiben von Terminplänen vorgesehen. Dort findet sich die Grundleistung des „Erstellens eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs“¹³, worunter ein Grob- oder Projektterminplan einschließlich „Planung der Planung“ zu verstehen ist. Architekten geben dem Bauherrn hier also ein schlagkräftiges Instrument zur Terminkontrolle hinsichtlich der Architektenleistungen an die Hand, weshalb sie darauf achten sollten, in dieser Terminplanung auch Fristen oder Termine für erforderliche Mitwirkungshandlungen des Bauherrn (Planfreigaben, Budgetfreigaben, Fachplanerbeauftragungen und -leistungen etc.) anzugeben. Im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe hat der Architekt zudem einen Vergabeterminplan¹⁴ zu erstellen, was insbesondere bei Vergaben der öffentlichen Hand nach Kartellvergaberecht hohe Anforderungen an die Kenntnis des Architekten von diesbezüglichen gesetzlichen und innenrechtlichen Terminen und Fristen erfordert. In der Leistungsphase 8 ist der ausführungsorientierte Terminplan nunmehr nicht mehr lediglich aufzustellen und zu überwachen, sondern auch fortzuschreiben¹⁵. Störungen des Bauablaufes sind daher im Terminplan zu dokumentieren (Ist-Ablauf) und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf zukünftige Termine und Fristen unter Berücksichtigung des kritischen Weges (modifizierter Soll-Ablauf) zu untersuchen, was eine anspruchsvolle und zugleich haftungsträchtige Aufgabe darstellt.

In den frühen Leistungsphasen bis zum Abschluss der Entwurfsplanung wird als jeweils letzte Grundleistung zudem die Dokumentation und Erläuterung der Ergebnisse der jeweiligen Leistungsphase vorgesehen. Diese Grundleistungen ersetzen den aufgehobenen § 3 VIII HOAI 2009. In der Leistungsphase 7 wurde die Dokumentation des Vergabeverfahrens aufgenommen, also die Erstellung des Vergabevermerks¹⁶. Auch dies stellt insbesondere bei öffentlichen Vergaben eine Herausforderung für den Architekten dar.

Ausdrücklich in den Grundleistungen erwähnt ist in den Planungsphasen die „Koordination“ der fachlich an der Planung Beteiligten, also insbesondere der Fachplaner und der mit Beratungsleistungen der Anlage 1 zur HOAI Beauftragten. Allerdings muss der Architekt nur jeweils einen Beitrag je Leistungsbild der Fachplanung mit seinen Leistungen und den Leistungen der anderen fachlich an der Planung Beteiligten koordinieren. Werden also die Leistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung an mehrere Fachplaner vergeben (bspw. getrennt nach Anlagengruppen gem. § 53 II),

ist eine Koordination dieser Fachplaner untereinander, insbesondere die Kollisionsprüfung, eine gesondert zu beauftragende und vergütende (nicht in der Anlage 10 beschriebene) Besondere Leistung¹⁷.

Zu den weiteren geänderten Grundleistungen außerhalb des Projektsteuerungsbereichs: In der Grundlagenermittlung wurde die Ortsbesichtigung (eigentlich eine Selbstverständlichkeit) aufgenommen, ferner das Klären der Aufgabenstellung „auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers“. Der Architekt darf also nach Auftragserteilung entsprechende Vorgaben oder sogar eine Bedarfsplanung gem. DIN 18205 erwarten, ansonsten kann er bereits die erste Grundleistung der Leistungsphase 1 nicht erbringen¹⁸. Zu der Ausführungsplanung wurde klargestellt, dass das Überprüfen von Montageplänen der ausführenden Unternehmen dann Grundleistung ist, soweit die vom Architekten geplanten anrechenbaren Kosten der Kostengruppe 300 (Baukonstruktion) betroffen sind¹⁹. Ansonsten handelt es sich um eine Besondere Leistung²⁰. In der Leistungsphase 9 wurde die frühere Grundleistung der Überwachung der Mängelbeseitigungsarbeiten nunmehr in eine Besondere Leistung umgewandelt. Neu ist hingegen die Grundleistung a), die eine „fachliche Bewertung“ von Gewährleistungsmängeln vorsieht. Nach der Ordnungsbegründung soll diese Grundleistung eine „verursachungsgerechte Inanspruchnahme des Schädigers“ ermöglichen²¹. Neben Vergaberecht und Baubetrieb (Nachtragsprüfung, Terminplanfortschreibung) muss der Architekt also zudem über die Kenntnisse eines Bausachverständigen verfügen, um dem Auftraggeber den mangelverantwortlichen ausführenden Unternehmer nennen zu können.

Auch in den anderen Leistungsphasen sind eine Vielzahl von Besonderen Leistungen neu hinzugekommen, wodurch verdeutlicht werden soll, dass die in der rechten Spalte der Anlage 10 aufgeführten Besonderen Leistungen ausdrücklich nicht durch das Grundleistungshonorar abgegolten werden. Dies gilt beispielsweise für die Bedarfsplanung und die Bedarfsermittlung als Besondere Leistung der Grundlagenermittlung, die Zusammenstellung und Beachtung der Anfor-

10 Leistungsphase 2, Grundleistung g), und Leistungsphase 6, Grundleistung e); nach *Werner/Siegburg*, BauR 2013, 1499 (1520), soll die Erstellung des Kostenrahmens in der Leistungsphase 1 Grundleistung des Architekten sein. Tatsächlich handelt es sich bei der Vorgabe des Kostenrahmens jedoch um eine Mitwirkungsobliegenheit des Auftraggebers als Teil seiner Vorgaben bzw. Bedarfsermittlung, vgl. Grundleistung a) der Leistungsphase 1.

11 Leistungsphase 6, Grundleistung d); deren Abgleich mit den Ausschreibungsergebnissen in der Leistungsphase 7 soll nach *Werner/Siegburg*, BauR 2013, 1499 (1540), nicht einzelpositionsweise erfolgen müssen, was jedoch den Zweck der Kostenkontrolle mangels Nachsteuerungsmöglichkeit des Auftraggebers entwerthen würde.

12 Nach *Lechner* (o. Fußn. 9), S. 55, ist die vertiefte Kostenschätzung für Projekte mit hohem Innovationscharakter, geringer Wiederholungsrate und/oder mit Kostendeckel erforderlich, wobei sie Leitpositionen oder Gewerke widerzuspiegeln habe. Die vertiefte Kostenberechnung soll nach Leitpositionen mit konsequenter ABC-Analyse (i. d. R. 1500–2000 Positionen) aufgestellt werden.

13 Leistungsphase 2, Grundleistung h).

14 Leistungsphase 6, Grundleistung a).

15 Leistungsphase 8, Grundleistung d).

16 Leistungsphase 7, Grundleistung e).

17 So wohl auch *Lechner* (o. Fußn. 9), S. 48; auch die Koordination mehrerer Objektplaner für verschiedene Gewerke obliegt dem Auftraggeber, vgl. *BGH*, NZBau 2013, 632 = *NJW* 2013, 3180; a. A. wohl *Werner/Siegburg*, BauR 2013, 1499 (1525), die von einer insoweit „gesteigerten Koordinationspflicht“ des Architekten ausgehen.

18 Dies kann eine Behinderung darstellen, die Verzug ausschließt und gem. § 642 BGB einen Anspruch auf angemessene Entschädigung begründen kann.

19 So zum alten Recht bereits *BGH*, BauR 1985, 584.

20 Leistungsphase 5, Besondere Leistung Nr. 5.

21 BR-Dr 334/13, S. 155.

derungen eines vereinbarten Zertifizierungssystems²² und die Durchführung desselben als Besondere Leistung der Grundlagenermittlung und Vorplanung oder die fachliche Vorbereitung und Mitwirkung bei vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren als Besondere Leistung der Mitwirkung bei der Vergabe. Fortschrittlich zeigt sich die HOAI 2013 in der Leistungsphase 2, wo als Besondere Leistung die 3D- oder 4D- (also einschließlich der Zeitkomponente) Gebäudemodellbearbeitung (Building Information Modelling [BIM]) als Besondere Leistung aufgeführt wird. Erwähnenswert ist auch die Besondere Leistung „*Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung*“, die der Vorplanung zugeordnet wurde.

Die Bearbeitung dieser speziellen Fragestellungen erfordert besondere fachübergreifende Kenntnisse des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes, weshalb diese Leistungen nicht vom Grundleistungshonorar abgegolten sind²³. Im Umkehrschluss wird so auch klargestellt, dass die Brandschutzplanung für einen Regelbau nach der jeweiligen Bauordnung Grundleistung ist²⁴. In der Leistungsphase 9 wurde die Besondere Leistung „*Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation*“ neu aufgenommen. Diese soll nach der Verordnungsbegründung²⁵ alphanumerische und geometrische Bestandsdaten, die nach ganz bestimmten Anforderungen aufzubereiten und zu erstellen sind, wie beispielsweise nach den baufachlichen Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation des Bundes, umfassen.

XIX. Objektplanung, Freianlagen, §§ 38 – 40/Anlage 11

Auffälligste Änderung im Leistungsbild Objektplanung Freianlagen ist die Ausgliederung der Grundleistungen aus der bisherigen Anlage 11 zur HOAI 2009, die auch für die Leistungsbilder Gebäude und Raumbildender Ausbau (Innenräume) Anwendung beanspruchte, in eine neue Anlage 11, die – der übrigen Anlagensystematik der HOAI 2013 folgend – nunmehr auch die Besonderen Leistungen (früher Anlage 2 zur HOAI 2009) sowie die Objektlisten (früher Anlage 3 zur HOAI) umfasst. Zum Verordnungsteil des Leistungsbildes Objektplanung Freianlagen ist anzumerken, dass die Definition der Freianlagen aus § 2 HOAI 2009 nunmehr in den besonderen Teil der HOAI in § 39 I übernommen wurde. Im Übrigen sind insbesondere die Regelungen zu den anrechenbaren Kosten eine kurze Betrachtung wert:

1. Anrechenbare Kosten bei Freianlagen (§ 38 I – II)

a) *Voll anrechenbare Kosten* (§ 38 I). Die Regelung zu den anrechenbaren Kosten bei Freianlagen besteht aus zwei Teilen:

Zunächst wird seit der HOAI 2009 bestimmt, dass die „*Kosten für Außenanlagen*“ zu den anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Freianlagen zu rechnen sein sollen. Diese recht einfache Regelung ist nur nachvollziehbar, wenn Außenanlagen im Sinne der DIN 276 einfach mit Freianlagen gleichgesetzt werden. Zwischen den Begriffen „*Außenanlagen*“ und „*Freianlagen*“ muss aber grundsätzlich unterschieden werden: Der Begriff Außenanlagen bezieht sich allein auf die DIN 276 und umfasst alle Leistungen außerhalb der mit den Kostengruppen 300 und 400 erfassten Leistungen für das Bauwerk. Dabei können in den Außenanlagen unterschiedliche Objekte i. S. von § 2 I HOAI liegen. Neben Freianlagen

können sich in Außenanlagen auch andere Objekte befinden, z. B.:

- Verkehrsanlagen (z. B. *Straßen-KG. 522* oder *Gleisanlagen-KG. 527*)
- Ingenieurbauwerke (z. B. *Mauern und Wände-KG. 533*, *Brücken-KG. 536*)
- Gebäude (z. B. *Tribünen-KG. 534*, *Überdachungen-KG. 535*)

Mit der Einordnung der Kosten bei den Außenanlagen wird damit also noch nicht bestimmt, ob es sich bei solchen Leistungen ausschließlich um solche bei Freianlagen handelt. Freianlagen sind demgegenüber gem. § 39 I (wortgleich mit § 2 Nr. 11 HOAI 2009 bzw. § 3 Nr. 12 HOAI 1996) „*planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend geplante Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder*“ [sogar] „*in Bauwerken*“. Wie diese Definition zeigt, müssen also Freianlagen nicht ausschließlich in Außenanlagen liegen. Bei einem begrünten Dach, einer begrünten Dachterrasse, bei einem Wintergarten oder einem begrünten Atrium usw. können Freianlagen auch in direkter Verbindung mit einem Gebäude oder sogar in einem oder auf einem Gebäude selbst liegen. Die Begriffe „*Außenanlagen*“ und „*Freianlagen*“ dürfen deshalb nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden. Hier ist vielmehr die jeweilige Abgrenzung unter den Objekten im Sinne der HOAI zu beachten.

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten bei Freianlagen i. S. von § 38 I muss deshalb primär die Frage geklärt werden, ob es sich um Freianlagen i. S. von § 39 I handelt. Nur für solche Anlagen können Kosten aus Außenanlagen anrechenbar sein. In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass die anrechenbaren Kosten auch bei Freianlagen durch den Vertragsgegenstand bestimmt und begrenzt sind²⁶. Betreffen Leistungen Kostenanteile, die nicht zu Freianlagen gehören, sondern zum Beispiel zu Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen, können diese Kosten auch nicht zu den anrechenbaren Kosten bei Freianlagen zählen, auch wenn diese zu den Außenanlagen im Sinne der Kostengruppe 500 nach DIN 276-1:2008-12 gehören. Allgemein ist also auch bei Freianlagen zunächst zu klären, welchem Leistungsbild die jeweiligen Leistungen zuzuordnen sind. In einem zweiten Schritt ist dann zu klären, wie das Honorar für diese Leistungen der verschiedenen Leistungsbilder zu bestimmen ist.

Darüber hinaus enthält § 38 I (wie bereits § 37 I HOAI 2009) auch die Regelung des § 10 IVa HOAI 1996. Dort wird eine Abgrenzung zu Ingenieurbauwerken vorgenommen und bestimmt, dass die jeweiligen Kosten der im Einzelnen genannten Bauwerke und Anlagen zu den anrechenbaren Kosten bei Freianlagen gehören sollen.

Soweit in der HOAI 2009 allerdings eine Abgrenzung vorzunehmen war, „soweit keine Leistungen nach Teil 4“ – also „*Tragwerksplanung*“ oder „*Technische Ausrüstung*“ – erforderlich waren, hat man nun bei Nrn. 4 und 6–7 folgende Einschränkungen vorgenommen:

„*4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind.*(...)

22 Beispielsweise DGNB-Gütesiegel für nachhaltiges Bauen oder LEED Green Building Standard.

23 So die Verordnungsbegr., BR-Dr 334/13, S. 194.

24 So zur alten HOAI bereits BGH, NZBau 2012, 243 = NJW 2012, 1575 m. Anm. Scholtissek; kritisch Quack/Seifert, BauR 2011, 915; der Verordnungsgeber scheint nunmehr die Differenzierung von *Schweer/ Mauroschat*, BauR 2013, 153, aufgegriffen zu haben.

25 BR-Dr 334/13, S. 196.

26 BGH, BGHZ 165, 382 = NZBau 2006, 248 = NJW-RR 2006, 667.

6. *Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad erforderlich sind,*

7. *Stege und Brücken, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind...*

Bei Teil 4 Abschnitt 1 geht es um die Tragwerksplanung.

b) *Nicht anrechenbare Kosten (§ 38 II)*. Die Regelung des § 38 II soll, ebenso wie § 37 II HOAI 2009, wiederum der Regelung des § 10 VI HOAI 1996 entsprechen. Auf Grund des Verweises in § 38 II Nr. 1 auf § 33 III ist allerdings unklar, wie Leistungen des Freianlagenplaners honoriert werden sollen, wenn er im Rahmen der Freianlagenplanung Leistungen für „das Herrichten, die nicht öffentliche Erschließung, sowie Leistungen für Ausstattung und Kunstwerke“ erbringt.

Der Verordnungsgeber hätte gut daran getan, die Formel des § 33 III auch bei § 38 II Nr. 1 zu verwenden: „soweit der Auftragnehmer sie nicht plant, bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht“. Eine solche Formulierung fehlt an dieser Stelle aber. Folgt daraus, dass die Kosten „das Herrichten, die nicht öffentliche Erschließung, sowie Leistungen für Ausstattung und Kunstwerke“ niemals zu den anrechenbaren Kosten gehören können? Aus der amtlichen Begründung zu § 10 VI HOAI 1996 kann geschlossen werden, dass mit dieser Formulierung davon ausgegangen wird, dass Auftragnehmer von Freianlagen Leistungen aus diesen Bereichen nicht zu erbringen haben, dass Auftragnehmer von Freianlagen mit den von Gebäuden gleichzustellen sind und insofern die entsprechenden Kosten doch zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn vom Freianlagenplaner dafür die entsprechenden fachlichen Leistungen erbracht werden.

1. Bauen im Bestand

Wie im ersten Teil dieses Beitrags zu § 2 VII bereits dargestellt, enthält die dortige Definition der vorhandenen Bausubstanz die Einschränkung, dass diese „durch Bauleistungen hergestellt“ sein muss. Insbesondere im Hinblick auf Freianlagen soll damit klargestellt werden, dass „unbearbeitete Substanz“, wie etwa Vegetation, grundsätzlich keine mitzuverarbeitende Bausubstanz darstellt. Solche Vegetationsbestände können im Einzelfall unter der Voraussetzung berücksichtigt werden, dass sie in die Bausubstanz eingebunden und gestaltet sind, wie zum Beispiel begrünte Flachdächer²⁷. Damit wird auch gleichzeitig klargestellt, dass durch Bautätigkeit hergestellte Freianlagen, soweit sie mitverarbeitet werden, durchaus Einfluss auf die anrechenbaren Kosten haben können. Zu § 35 HOAI 2009 war umstritten, ob der Umbauszuschlag auch auf Freianlagen Anwendung findet²⁸. Dessen Anwendbarkeit wird nunmehr durch § 40 VI ausdrücklich klargestellt.

2. Grundleistungen und Besondere Leistungen gem. Anlage 11

In Anlage 11 wurden die bisherigen (Grund-) Leistungen der Anlage 11 zur HOAI 2009, die sich (auch) auf Freianlagen bezogen, übernommen, ergänzt um die freianlagenspezifischen Besonderen Leistungen der Anlage 2 zur HOAI 2009 und der Freianlagen-Objektlisten aus der Anlage 3 zur HOAI 2009. Auch im Leistungsbild Objektplanung Freianlagen finden sich viele der bei der Architektur dargestellten projektsteuerungsähnlichen Grundleistungen. Allerdings ist in der Leistungsphase 2 kein „Terminplan mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs“ aufzustellen. Vielmehr sind gem. Grundleistung e) der Leistungsphase 2 in

die Darstellung des Vorentwurfs neben den Erläuterungen „Angaben zum terminlichen Ablauf“ aufzunehmen. Da diese Grundleistung jedoch nicht auf die Ausführungsphase beschränkt ist, wird der Freianlagenplaner hier letztlich ebenso wie der Architekt einen Rahmen- oder Grobterminplan zu erstellen haben, der sowohl die Planungs-, als auch die Vergabe- als auch die Ausführungsphase umfassen muss. Das Planungskonzept gemäß Grundleistung d) der Leistungsphase 2 wurde redaktionell an das neue Leistungsbild angepasst. Dabei wurden insbesondere Anforderungen aus „Topographie“, „Umweltbelangen“ sowie „gestalterischen und funktionalen Anforderungen“ aufgezählt. Auch andere Grundleistungen wurden durch Beispiele oder Aufzählungen konkretisiert, ohne dass dies nennenswerten Mehraufwand beim Freianlagenplaner im Vergleich zum Leistungsbild der HOAI 2009 begründen dürfte. In der Leistungsphase 7 fällt auf, dass zwar ebenso wie bei der Architektur das Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise Grundleistung ist; es existiert jedoch die (ohnehin merkwürdige) Besondere Leistung der „Mitwirkung bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten“ aus der Objektplanung Gebäude nicht.

Da die Besonderen Leistungen jedoch erklärtermaßen nicht abschließend aufgezählt sind und auch leistungsbildübergreifend Anwendung finden können (vgl. § 3 III 2), kann hinsichtlich der Abgrenzung der Grund- und Besonderen Leistungen zur Nachtragsprüfung auf die obenstehenden Ausführungen zur Architektur Bezug genommen werden. In der Leistungsphase 8 ist die Unterscheidung zwischen den neuen Grundleistungen h) „Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen“ und o) „Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen“ kaum möglich. Auftraggeber sollten sich mit Blick auf die Möglichkeit der Honorarreduzierung (§ 8 II) überlegen, ob sie tatsächlich beide Grundleistungen nebeneinander beauftragen wollen.

XX. Objektplanung Ingenieurbauwerke, §§ 41-44/ Anlage 12, sowie Verkehrsanlagen, §§ 45-48/ Anlage 13

1. Übergreifendes

Mit der HOAI 2013 sind die Leistungsbilder Objektplanung Ingenieurbauwerke einerseits und Objektplanung Verkehrsanlagen andererseits nunmehr formal konsequent getrennt in separaten Abschnitten und auch äußerlich separaten Leistungsbildern mit je eigenen Anlagen geregelt. Die Überarbeitung der Leistungskataloge ist vielfach, aber keineswegs durchgehend, entsprechend den Änderungen im Leistungsbild Objektplanung Gebäude erfolgt.

Auch die Objektlisten Ingenieurbauwerke (Anlage 12.2) sowie Verkehrsanlagen (Anlage 13.2) sind nunmehr auf oberster Ebene nach dem Nutzungszweck und nicht mehr nach der Honorarzone sortiert. Die „Gruppe 6 – Konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen“ der Anlage 12.2 verdeutlicht eindrücklich, dass es sich bei den dort genannten Ingenieurbauwerken um selbstständige Objekte handelt, die getrennt von dem Honorar für das Leistungsbild Verkehrsanlagen abzurechnen sind. Eine eigene „Gruppe 2“ in der Objektliste Ingenieurbauwerke bilden die „Bauwerke und

27 So die Verordnungsbegründung, BR-Dr 334/13, S. 138.

28 Dafür Locher/Koebler/Erik, HOAI, 11. Aufl. (2012), § 35 Rdnr. 4; dagegen Motzke, ZfBR 2011, 3 (7).

Anlagen der Abwasserentsorgung“, allerdings – so heißt es auch inhaltlich neu – „mit Ausnahme Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, und Regenwasserversickerung (Abgrenzung zu Freianlagen)“²⁹.

Nach wie vor unklar ist die Relevanz der DIN 276 Teil 4. Diese wird unverändert weder in den Grundleistungskatalogen der Anlagen 12.1 und 13.1, noch im Verordnungstext selbst (etwa in § 2 oder § 4) erwähnt. Ausweislich der Amtlichen Begründung nimmt die HOAI offensichtlich ganz bewusst nur auf den Teil 1 der DIN 276, der sich auf den Hochbau bezieht, Bezug³⁰. Ein Anwendungszwang zur Verwendung der DIN 276-4 bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten für das Honorar besteht danach ganz sicherlich nicht. Ob ihre Anwendung insoweit gleichwohl zulässig ist, hängt davon ab, ob sie (bereits oder noch) „allgemein anerkannte Regel der Technik“ ist, § 4 I 2. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung sollen DIN-Normen eine Vermutung für sich haben, die anerkannten Regeln der Technik wiederzugeben³¹. Auch entspricht die DIN 276-4:2009-08 in ihrer Struktur weitgehend – allerdings nicht vollständig! – der Systematik und Begrifflichkeit der §§ 42 und 46. Dies spricht für die Zulässigkeit, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für das Honorar auf Basis dieser DIN 276-4 vorzunehmen. Insoweit besteht jedoch nach wie vor eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

1. Anrechenbare Kosten bei Ingenieurbauwerken

Die Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dient, ist im Leistungsbild Ingenieurbauwerke (voll) anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese plant oder überwacht, dies ist jetzt in § 42 I 2 geregelt. Nach der Amtlichen Begründung³² ist für die Planungsleistung nicht erforderlich, dass der Objektplaner Ingenieurbauwerke selbst die Konstruktionszeichnungen und weitere Unterlagen für die Anfertigung der Anlagen der Maschinenteknik erstellt. Ausreichend soll bereits sein, dass der Auftragnehmer auf die Anlagen der Maschinenteknik planerisch Einfluss nimmt. Entsprechende Planungs- bzw. Überwachungsleistungen stellen also insbesondere keine fachplanerischen Leistungen der technischen Ausrüstung gem. § 53 II Nr. 7 dar, die – wie bislang üblich – gesondert abgerechnet werden könnten.

Auf den nunmehr gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fall einer zulässigen Mindestsatzunterschreitung bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung gem. § 44 VII wurde bereits hingewiesen (s. Teil 1 dieses Aufsatzes).

2. Anrechenbare Kosten bei Verkehrsanlagen

Die oben dargestellte Frage der Anwendbarkeit der DIN 276-4 stellt sich hier entsprechend. Eine wichtige Änderung stellt die Vorschrift des § 46 I 2 dar:

„Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder der Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden Kosten anrechenbar.“

Bei diesen Entwässerungsanlagen handelt es sich nach der neustrukturierten Objektliste Ingenieurbauwerke (s. dort den „Untertitel“ der Gruppe 2: „... mit Ausnahme Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen ...“) sowie nach der Amtlichen Begründung zur HOAI 2013 „um Straßenabläufe, Sammelleitungen und zugehörige Anschlussleitungen sowie Regenwasserversickerungsbecken, die nicht als eigenständige Objekte in der Objektliste Ingenieurbauwerke, Gruppe 2 aufgeführt sind“³³. Diese Neuregelung hat zur Konsequenz, dass namentlich der

zur Verkehrsanlage gehörende „Regenwassersammelkanal“ anders als nach alter Rechtslage nicht als eigenes Ingenieurbauwerk³⁴, sondern im Rahmen des Leistungsbildes Objektplanung Verkehrsanlagen – voll – anzurechnen ist, wenn und soweit vom Verkehrsanlagenplaner geplant bzw. überwacht.

3. Grund- und Besondere Leistungen gem. Anlagen 12 und 13

Wie bereits erwähnt sind in den Leistungskatalogen der Leistungsbilder Objektplanung Ingenieurbauwerke bzw. Verkehrsanlagen zahlreiche Änderungen analog der Objektplanung Gebäude erfolgt. Auf einige ausgewählte Besonderheiten sei nachfolgend hingewiesen:

Eine Terminplanung ist erst in der jeweiligen Leistungsphase 3 vorgesehen, eine (Termin-)Planung der Planung gehört indes nicht zu den Grundleistungen. Ebenfalls ist in den jeweiligen Leistungsphasen 3 keine Kostenkontrolle als Grundleistung vorgesehen, sondern „nur“ der „Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung“.

Die vormaligen „Verdingungsunterlagen“ heißen nunmehr „Vergabeunterlagen“ und sind bereits in der Leistungsphase 6 nicht nur aufzustellen und abzustimmen, sondern auch „zusammenzustellen“.

Speziell im Leistungsbild Verkehrsanlagen sind die Erläuterungstermine in den Leistungsphasen 2, 3 und 4 nunmehr der Anzahl nach regelmäßig begrenzt. Begrenzt ist – anders als etwa im Leistungsbild Objektplanung Gebäude oder Ingenieurbauwerke – auch die in der Leistungsphase 2 zu untersuchende Variantenanzahl, nämlich auf „bis zu 3 Varianten“.

Anstatt „Vorverhandlungen“ über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung ist in der Leistungsphase 2 des Leistungsbildes Objektplanung Verkehrsanlagen als Grundleistung künftig nur noch das Mitwirken hierbei vorgesehen.

Die „Örtliche Bauüberwachung“ ist weiterhin Besondere Leistung, das Honorar hierfür damit gem. § 3 III frei vereinbar. Neu benannte Teilleistung innerhalb der Örtlichen Bauüberwachung ist das „Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen“.

XXI. Fachplanung Tragwerksplanung, §§ 49-52/ Anlage 14

1. Definition „Tragwerk“

In § 2 I 2 ist geregelt, dass auch die Tragwerke zu den „Objekten“ im Sinne der HOAI gehören. Was ein „Tragwerk“ ist, wird nunmehr erstmals in § 49 II definiert. Das Tragwerk bezeichnet danach das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken maßgeblich sind. Etwas abweichend hiervon ist die Definition der Arbeitsgruppe zur HOAI der VBI-Landesverbände aus dem Ergebnisprotokoll vom 13. 11. 1976³⁵, die bislang als maßgeblich betrachtet wurde:

29 Zu Konsequenzen s. nachfolgend.

30 S. BR-Dr 334/13, S. 140.

31 Vgl. OLG Hamm, NJW-RR 1995, 17 = BauR 1994, 767; OLG Schleswig, BauR 2000, 1201 = MDR 2000, 580.

32 BR-Dr 334/13, S. 159.

33 Vgl. BR-Dr 334/13, S. 162.

34 So zur Rechtslage vor der HOAI 2013 KG, NZBau 2004, 620 = NJW-RR 2004, 670; Simmendinger, Praxisbeispiele zur HOAI, 2011, S. 210 ff.; AHO-Grüne Schriftenreihe Nr. 13 „Benutzerhinweise zum HVA F-StB“.

35 S. Locher/Koebble/Frik (o. Fußn. 28), § 48 Rdnr. 10.

„Unter dem Begriff Tragwerk eines Gebäudes sind Teile der Baukonstruktion zu verstehen, die die Eigenlasten der Bau- und Ausbaukonstruktionen, die lotrechten und waagerechten Verkehrslasten, die Wind- und Schneelasten sowie alle sonstigen Belastungen ableiten, und der Baugrund.“

Die neue Definition der HOAI ist honorarrechtlich präziser und verdeutlicht, dass insbesondere dann, wenn mehrere nicht verbundene lastabtragende Konstruktionen auch innerhalb eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerkes vorliegen, diese gem. § 11 I getrennt voneinander abgerechnet werden können³⁶.

1. Grundleistungen und Besondere Leistungen gem. Anlage 14

Auch im Leistungsbild der Tragwerksplanung gem. Anlage 14.1 wurden – in Anlehnung an das Leistungsbild Objektplanung Gebäude und Innenräume – projektsteuerungsähnliche Grundleistungen oder Mitwirkungsleistungen hierfür eingepflegt. So findet sich hier jeweils als letzte Grundleistung der Leistungsphasen 1–3 das Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse der jeweiligen Leistungsphase. In den Leistungsphasen 2 und 3 muss der Tragwerksplaner nicht nur – wie bisher – an den Kostenermittlungen, sondern auch an der Terminplanung des jeweiligen Objektplaners mitwirken.

Eine zu begrüßende neue Grundleistung findet sich in der Leistungsphase 3, lit. d). Bereits in der Entwurfsplanung muss der Tragwerksplaner nunmehr die Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, die Stahlmengen im Stahlbau und die Holz-mengen im Ingenieurholzbau überschlägig ermitteln und dem Objektplaner zur Verfügung stellen. Dies ist ein wertvolles Hilfsmittel für diesen zur weiteren Präzisierung der Kostenberechnung und sollte daher vom Objektplaner im Rahmen seiner Koordinierungs- und Integrationspflicht rechtzeitig abgefordert werden.

Durch die Streichung des Wortes „bauaufsichtlichen“ vor „Genehmigung“ in der Grundleistung lit d) der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) soll nach der Verordnungsbegründung³⁷ klargestellt werden, dass es sich bei den erforderlichen Genehmigungen nicht ausschließlich nur um solche der Bauaufsicht handeln muss. In der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) finden sich erstmals „Leitdetails“ in der Grundleistung c), was angesichts der Unschärfe dieses Begriffs (Was genau ist von einem Leitdetail umfasst? Wer ist für den Anschluss des Leitdetails an die übrige Ausführungsplanung zuständig?)³⁸ zu weiteren Schnittstellenproblemen führen kann. Schließlich ist hervorzuheben, dass der Tragwerksplaner bei der Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6) im Rahmen der Grundleistung c) nur noch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung mitzuwirken hat, die im Übrigen vom Objektplaner aufgestellt wird.

Als Konsequenz der Überarbeitung des Leistungsbildes wurden die Bewertungen der Leistungsphasen in § 51 I angepasst, die Entwurfsplanung wird mit 15 % statt mit bisher 12 % bewertet, die Ausführungsplanung mit 40 % statt 42 % und die Vorbereitung der Vergabe mit 2 % statt 3 %.

XXII. Fachplanung Technische Ausrüstung, §§ 53-56/ Anlage 15

1. Harmonisierung von Objektliste und DIN 276

Bereits durch die HOAI 2009 wurden die Anlagengruppen mit den 400er Kostengruppen der DIN 276 weitgehend harmonisiert. Dies ist nunmehr für die Objektliste (Anlage 15. 2 der HOAI) nachgeholt worden.

a) *Anrechenbare Kosten, insbesondere bei mehreren Anlagen, § 54 HOAI.* Nach § 2 I ist *eine* Anlage der Technischen Ausrüstung *ein* Objekt. Nach § 11 I müssten an sich mehrere Objekte, also mehrere Anlagen, getrennt abgerechnet werden. Für die Technische Ausrüstung gilt jedoch in Abweichung hiervon nunmehr *ausschließlich* die Sonderregelung des § 54. Durch diese Entkoppelung des § 54 von den Ausnahmefällen des § 11 II–IV für andere Leistungsbilder hat die HOAI 2013 wesentliche Ungereimtheiten der HOAI 2009³⁹ eliminiert, was eindeutig zu begrüßen ist. Systematik und Struktur des § 54 stellten sich nunmehr in sich weitgehend schlüssig wie folgt dar:

- § 54 I: Grundsätzliche Zusammenrechnung der anrechenbaren Kosten der Anlagen innerhalb einer Anlagengruppe (bei nutzungsspezifischen Anlagen nur im Falle funktionaler Gleichartigkeit).
- § 54 II: Während Absatz 1 den Fall regelt, dass mehrere Anlagen für *ein* Objekt (z. B. Gebäude) geplant werden, regelt Absatz 2 den Fall, dass für *mehrere* Objekte (z. B. mehrere Gebäude) die anrechenbaren Kosten mehrerer Anlagen nach den dort näher genannten Voraussetzungen zusammenzurechnen sind.
- § 54 III: Dieser Absatz greift für im Wesentlichen gleiche technische Anlagen für mehrere Objekte unter den dort genannten Voraussetzungen die Wiederholungsregelungen des § 11 III und IV entsprechend auf (Wiederholungs- und Folgeauftragskonstellationen).

b) *Leistungsbild Technische Ausrüstung § 55 HOAI.* In § 55 I hat, wie auch in anderen Leistungsbildern, eine Verschiebung der Bewertung der Prozentzahlen der Leistungsphasen stattgefunden. Wie bereits erwähnt, enthält § 55 II die einzige Teilleistungsbewertung, nämlich das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen bzw. das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen mit jeweils 4 %. Unverändert wird die Schlitz- und Durchbruchplanung als Grundleistung erst in der Leistungsphase 5 verortet, obwohl sie in der Baupraxis im Planungsablauf häufig viel früher (in entsprechender Planungstiefe) benötigt wird.

2. Grundleistungen und Besondere Leistungen gem. Anlage 15

Die Modernisierung des Grundleistungskatalogs der Anlage 15.1 ist weitgehend, aber keineswegs vollständig, entsprechend des Leistungsbildes Objektplanung Gebäude erfolgt. Als eine wesentliche Neuerung sei erwähnt, dass die modifizierten Grundleistungen in der Fachplanung Technische Ausrüstung nunmehr regelmäßig mehr als ein bloßes „Mitwirken“ vorsehen. Die einzelnen Grundleistungen lauten nunmehr „Kostenberechnung ...“, „Kostenkontrolle ...“, „Verhandlungen mit Behörden ...“, „Führen von Bietergesprächen ...“ usw. Dies ist ausweislich der Amtlichen Begründung auch ganz bewusst erfolgt:

„Auch für Projekte, in denen sowohl ein Objektplaner als auch ein Fachplaner tätig werden, ändert dies nichts an dem durch den Fachplaner geschuldeten Leistungsumfang ...“⁴⁰.

Rechtsdogmatisch ist diese Begründung freilich mehr als verunglückt. Denn auch hier gilt: Welche (Teil-) Leistungen der Fachplaner schuldet, ergibt sich nicht aus der HOAI, sondern aus dem Fachplanervertrag!

36 Hierzu Rohrmüller/Hofmann, IBR 2010, 195.

37 BR-Dr 334/13, S. 200.

38 Berger/Fuchs, Einführung in die HOAI, 4. Aufl. (2013), Rdnr. 58.

39 Dazu noch Berger/Fuchs (o. Fußn. 2), Rdnrn. 250 ff., in der Voraufgabe.

40 BR-Dr 334/13, S. 200.

3. „Anti-Claim-Management“ des Fachplaners Technische Ausrüstung

Bemerkenswert unsystematisch, erst recht im Vergleich mit dem Leistungsbild Objektplanung Gebäude, ist die Neufassung der Anlage 15.1, soweit die Nachtragsprüfung geregelt ist. Zunächst der Befund:

- Wie im Leistungsbild Objektplanung Gebäude ist auch in der Fachplanung Technische Ausrüstung in der Leistungsphase 7 das „Prüfen und Bewerten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise“ Grundleistung in der Leistungsphase 7.
- Wie im Leistungsbild Objektplanung Gebäude ist auch in der Fachplanung Technische Ausrüstung das „Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten“ Besondere Leistung in der Leistungsphase 7. Anders als im Leistungsbild Objektplanung Gebäude wird diese Besondere Leistung im Leistungsbild Fachplanung Technische Ausrüstung jedoch wie folgt erläutert: „(Claimabwehr)“.
- Anders als das Leistungsbild Objektplanung Gebäude kennt das Leistungsbild Fachplanung Technische Ausrüstung nunmehr in der Leistungsphase 8 als neue Grundleistung unter der Nr. e) das „Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise“.

Diese „Systematik“ ist kaum mehr nachvollziehbar: Folgt aus dem genannten Einschub „Claimabwehr“ für das Leistungsbild Objektplanung Gebäude, dass auch dort die Besondere Leistung „Mitwirkung bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten“ tatsächlich im Sinne der Abwehr eines „feindseligen Claimmanagements“ zu verstehen ist⁴¹? Oder im Umkehrschluss gerade nicht? Folgt aus der erwähnten Grundleistung der Nr. e) der Leistungsphase 8 der Fachplanung Technische Ausrüstung, dass eine Nachtragsprüfung dem Grunde nach von der entsprechenden Grund- bzw. Besonderen Leistung in der Leistungsphase 7 des Leistungsbildes Technische Ausrüstung im Umkehrschluss nicht erfasst ist? Und was folgt hieraus für die erwähnten Grund- bzw. Besonderen Leistungen des Leistungsbildes Objektplanung Gebäude? Eine durchdachte innere Schlüssigkeit lassen die neu gefassten Leistungskataloge an dieser Stelle leider nicht erkennen.

XXIII. Übergangsvorschriften, §§ 57, 58

Gemäß § 58 tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Verkündung im Bundesgesetzblatt⁴² war am 16. 7. 2013, so dass die Verordnung am 17. 7. 2013 in Kraft getreten ist. Gleichzeitig ist die HOAI 2009 außer Kraft getreten.

In § 57 ist eine Übergangsregelung enthalten. Fast wortgleich mit § 55 HOAI 2009 heißt es dort, dass die Verordnung nicht für Grundleistungen⁴³ gilt, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar. Es kommt also nicht auf die Honorarvereinbarung, sondern den Zeitpunkt an, in dem eine vertragliche Pflicht des Planers entsteht, die beauftragten Grundleistungen auch zu erbringen. Bei Stufenverträgen erfolgt die vertragliche Vereinbarung i. S. des § 57 erst mit dem Abruf der jeweiligen Stufe. Die (späteren) Grundleistungen werden fraglos erst mit dem Abruf beauftragt⁴⁴ – die anfängliche Nichtbeauftragung des vollen Leistungsbildes ist gerade Sinn und Zweck der Stufenregelung! Wurde mithin aus einem aus 2012 geschlossenen Architektenvertrag, der einen stufenweisen Leistungsabruf vorsah, die Stufe 4 (Objektüberwachung) erst im Oktober 2013 abgerufen, so muss sich das für diese Leistungsphase 8 vereinbarte Honorar an den Mindest- und Höchstsatzvorschriften der neuen HOAI 2013 mes-

sen lassen⁴⁵. Die unzutreffende Gegenauffassung insbesondere aus den Einführungserlassen des BMVBS⁴⁶ beruft sich auf eine Entscheidung des BGH⁴⁷ zu der Frage, ob bei einem Stufenauftrag die Honorarvereinbarung noch „bei Auftragserteilung“ i. S. des § 7 I (bzw. den Vorgängerfassungen) erfolgt ist. Der BGH hat dort allerdings klargestellt, dass die schuldrechtliche Beauftragung der Grundleistungen erst mit dem Abruf der Leistungsstufe erfolgt und die Honorarvereinbarung entsprechend aufschiebend bedingt ist. Wiedas BMVBS aus dieser Entscheidung das Gegenteil herauslesen kann, kann nur mit der Absicht, in Übergangsfällen Honorar einzusparen, erklärt werden. Misslich ist insoweit, dass die Bundes- und Landesbehörden im Regelfall innenrechtlich an den Einführungserlass und damit die unzutreffenden rechtlichen Ausführungen gebunden sind, was im Außenverhältnis (bspw. für ein mit der Sache befasstes Gericht) jedoch nicht relevant ist.

XXIV. Fazit

Die Annäherung an die 7. Novelle der HOAI zeigt ein ernüchterndes Ergebnis. Die vom Ordnungsgeber angestrebte Vereinfachung der Honorarvorschriften und die damit verbundene Erleichterung der Anwendung der HOAI sind nicht feststellbar. So wurden beim Bauen im Bestand durch Rückgriff auf die Rechtslage vor der HOAI 2009 ohne sachlichen Grund seinerzeit bereits ausführlich problematisierte und diskutierte Auslegungsfragen wiederbelebt und um weitere Unklarheiten ergänzt. Die HOAI 2013 formuliert zudem an 36 Stellen⁴⁸ das Erfordernis einer schriftlichen Vereinbarung, ohne jedoch zu regeln, welche Rechtsfolgen bei etwaiger Nichtbeachtung gelten sollen. Unverändert enthält die HOAI (übrigens auch die amtliche Begründung) unzulässige, von der Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckte Vermengungen von Preisrecht und Schuldrecht (z. B. § 3 IV und § 15 sowie § 4 III und § 10 als Anspruchsgrundlagen).

Auch die angekündigte Modernisierung der Leistungsbilder und deren Anpassung an den aktuellen Stand der Technik sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden allenfalls punktuell umgesetzt. Wirklich neue Leistungsbilder (zum Beispiel zur Fassaden- oder Lichtplanung, zur Brandschutzplanung oder dem Bauen im Bestand) fehlen. Die Einführung zahlreicher projektsteuerungsähnlicher Leistungen in die Grundleistungskataloge wird die Auftraggeber noch mehr als früher vor die Aufgabe stellen, genau zu prüfen, welche dieser Leistungen des Kosten-, Termin-, Nachtrags- und Dokumentationswesens an wen beauftragt werden sollen. Die Aktuali-

41 Zum Meinungsstreit s. oben Nr. XVIII 2.

42 BGBl 2013, Teil I Nr. 37, S. 2276 ff.

43 In der HOAI 2009 heißt es richtigerweise „Leistungen“, da auch Besondere Leistungen von der Übergangsvorschrift erfasst sein sollen. Die Beschränkung der Übergangsvorschrift in § 55 HOAI 2013 dürfte demgegenüber ein redaktioneller Fehler sein. S. hierzu bereits die Ausführungen der Verf. zu § 1 HOAI 2013, abgedruckt im ersten Aufsatzteil in Heft NZBau 2013, 729, sowie Motzke, NZBau 2013, 742.

44 So unmissverständlich und zutreffend BGH, NZBau 2009, 257 = NJWR 2009, 447: Nach Leitsatz 1 „wandert“ bei Stufenbeauftragungen nicht etwa die Leistungsbeauftragung „zeitlich“ nach vorne, sondern die Honorarvereinbarung zeitlich nach hinten (sie ist aufschiebend bedingt und wird deshalb erst später mit dem Leistungsabruf wirksam).

45 Wie hier zu gleichlautenden § 55 HOAI 2009 LG Koblenz, BauR 2013, 1001; ebenso die Berufungsinstanz OLG Koblenz, Urt. v. 6.12.2013 – 10 U 344/13 (n. rkr.); Koebler, in: Locher/Koebler/Frik (o. Fußn. 28), § 55 Rdnr. 3; ebenso zur im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängervorschrift § 103 HOAI 1996 bereits OLG Düsseldorf, BauR 1997, 340.

46 Vom 18. 8. 2009 zur HOAI 2009, dort S. 11, ebenso der Einführungserlass des BMVBS v. 19. 8./5. 9. 2013, dort S. 21; ähnlich Kalte/Wiesner, IBR 2009, 1441 (nur online-Aufsatz).

47 BGH, NZBau 2009, 257.

48 Einschließlich der Beratungsleistungen der Anlage 1.

sierung der Honorarstruktur und die Honorarerhöhungen von „im Mittel 17 %“ werden sich voraussichtlich kaum zu Gunsten der Auftragnehmer auswirken, denn unzweifelhaft führen die neuen Grundleistungskataloge zu deutlichem Mehraufwand und einer teilweise erheblich erweiterten Haftung der Architekten und Ingenieure, und zwar gerade in bislang in der Regel nicht haftpflichtversicherten Bereichen. Positiv ist hervorzuheben, dass einige (leider nicht alle) Ungeheimheiten der HOAI 2009 in der HOAI 2013 eliminiert

wurden, insbesondere durch Entfall der so genannte „Anderen Leistungen“ aus § 3 II 2 HOAI 2009, die Neustrukturierung des § 11 bei Aufträgen über mehrere Objekte und die Rückkehr des Begriffes „Grundleistung“. Letztlich ist zu konstatieren, dass auch nach der 7. Novelle der HOAI die über 40 Jahre alte, *Karlheinz Pfarr* zugeschriebene Bewertung aus dem Jahr 1971 gilt: „Die HOAI ist vergleichbar der Laterne, die dem Betrunkenen zum Festhalten und nicht zur Erleuchtung dient.“ ■